

MKGE 7 Nr. 26

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_26

FR: ATMC 7 n° 26

IT: STMC 7 n. 26

Erwägungen

E. 40

quête pénale, au cours de laquelle des témoins peuvent valablement être interrogés, dans les cas de l'art. 24, lit. a, h et e de l'O du 29 janvier 1954, mais ne revêt pas ce caractère dans les cas de l'art. 24, lit. e, d, f et g lorsque la procédure ne sert visiblement qu'à des buts administratifs (cons. 3 a-e). Una falsa testimonianza può essere commessa solamente in un «processo penale militare» (art. 179 CPM). L'art. 23 dell'ordinanza del consiglio federale del 29 gennaio 1954, concernente la giustizia penale militare, che permette, in senso generale, l'interrogatorio di testimoni nell'inchiesta preliminare per l'assunzione delle prove, e conforme all'art. 23 dell'ordinanza del consiglio federale del 29 gennaio 1954, concernente la giustizia penale militare, che permette, in senso generale, l'interrogatorio di testimoni nell'inchiesta preliminare per l'assunzione delle prove, e considerata come inchiesta penale, nel corso della quale possono venir interrogati validamente dei testimoni, nei casi dell'art. 24, lit. a, h, e dell'O del 29 gennaio 1954, ma non riveste questo carattere nei casi dell'art. 24, lit. e, d, f, g quando la procedura serve a degli scopi prettamente amministrativi (cons. 3 a-e). 2. Nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes hat der Richter die von ihm anzuwendenden Erlasse, soweit sie nicht nach Art. 113 Abs. 3 BV verbindlich sind, auf ihre Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen. Diese Befugnis trifft namentlich bei den vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg erlassenen Vorschriften zu (MI(GE) I Nr. 140 Erw. C, 2 Nr. 35 Erv. A). Die Militärstrafgerichtsordnung enthält keine Delegationsnorm, durch die dem Bundesrat generell die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesgesetz eingeräumt wird. Die Bundesversammlung hat den Bundesrat vielmehr nur in wenigen, genau umgrenzten Fällen, so auf dem Gebiete der Organisation der Militärgerichte (Art. 11 MStGO), des Gerichtsstandes (Art. 45 Abs. 2, 46 Abs. 2 MStGO) und der Kostentragung (Art. 94, 104, 213 MStGO), zum Erlass von Verordnungsvorschriften ermächtigt. Insbesondere wird dem Bundesrat in keiner der Gesetzesbestimmungen, auf die sich die bundesrätliche Verordnung über die Militärstrafrechtspflege vom 29. Januar 1954 stützt, die Befugnis zur Aufstellung ergänzender strafprozessrechtlicher Vorschriften erteilt. Art. 23 der erwähnten Verordnung hat demnach nur Rechtsbestand, wenn und soweit die darin umschriebenen Rechtsgrundsätze sich durch Auslegung aus der Militärstrafgerichtsordnung selbst ergeben. In der vorliegenden Sache geht es um die Feststellung, welchen Inhalt der Ausdruck Militärstrafverfahren hat, d. h. um die Auslegung eines Begriffes des Strafprozessrechtes, der aber gleichzeitig in der materiellen Strafnorm des Art. 179 MStG Tatbestandsmerkmal ist. Es sind deshalb die allgemeinen Auslegungsgrundsätze des materiellen Strafrechts anzuwenden. Das bedeutet, dass gemäss Art. 1 MStG der Analogieschluss

E. 41

Nr. 26 unzulässig, die sinngemässe ausdehnende Auslegung dagegen erlaubt ist (Hafer, Allgem. Teil S. 12-14; BGE 81 IV 50). 3. a) Das Divisionsgericht begründet seine

Auffassung unter Hinweis auf Hafliger (Kommentar zu Art. 108 MStGO N 2 und 9) unter anderem damit, dass die vom Untersuchungsrichter geführte vorläufige Beweis- aufnahme ein gerichtliches Ermittlungsverfahren sei und gemäss Art. 53 Abs. 2 MStG gleich wie die Voruntersuchung die Verjährung unterbre- che. Das letztere Argument ist indessen nicht schlüssig, weil im Gegen- satz zu Art. 53 Abs. 2 MStG die Verfolgungsverjährung bei Disziplinar- fehlern nicht einheitlich geregelt ist. N ach Art. 183 Ziff. 1 MStG bewirkt die Untersucl. ungs- handlung in einer vorläufigen Beweisaufnahme die Unterbrechung der Verjährung, während gemäss Ziff. 2 im Falle der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, worunter nur die Vor- untersuchung verstanden werden kann, die Verjährung ruht. Aus dem V ergleich von Ziff. 1 und 2 von Art. 183 MStG ergibt sich, dass das Gesetz zum «gerichtlichen Verfahren» nur die Voruntersuchung zählt, nicht aber auch die vorläufige Beweisaufnahme. Andererseits folgt aus der Militärstrafgerichtsordnung, dass der in Art. 183 :1\StG verwendete Begriff des gerichtlichen V erf ahrens nicht dasselbe bedeutet wie der in Art. 179 MStG. gebräuchte Begriff des Militärstraf- verfahrens. Der auch Art.108 MStGO einschliessende 11. Teil der Militär- strafgerichtsordnung ist mit «Militärstrafverfahren» überschrieben. Im französischen Text lautet dieser Titel «de l'instruction», während in Art. 179 MStG von «procès pénal militaire» und in Art. 183 Ziff. 2 MStG von «procédure judiciaire» die Rede ist. Das französische Wort «instruction» ist kein eindeutig feststehender Prozessbegriff, sondern bedeutet so viel wie «Untersuchung», « Verfahren», worunter alle prozessualen Vorgänge fallen, die zur Einleitung einer eigentlichen Strafuntersuchung und zu einer im gerichtlichen V erf ahren führen können (vgl. Rechtswörterbuch Piccard f Thilo / Steiner) . Innerhalb des 11. Teils der Militärstraf gerichtsordnung ist der 11. Ab- schnitt (Art. 108 ff.) mit dem neutralen Ausdruck «V erf ahren» bzw. «de la procédure» überschrieben. Dieser Abschnitt unterscheidet einerseits das Ermittlungsverfahren durch die Truppe oder den Untersuchungsrich- ter in einer vorläufigen Beweisaufnahme, andererseits die V oruntersuchung. Ähnlich wie in der Militärstraf gerichtsordnung wird auch im Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege der 11. Teil (Art. 22 ff.) mit «Bundesstraf- verfahren» und der dazu gehörende 11. Abschnitt (Art. 100 ff.) mit «Ver- fahren» überschrieben, in welchem das Verfahren in die «Ermittlungen der gerichtlichen Polizei» und in die sich anschliessende «V oruntersu- chung» unterteilt wird. In beiden Bundesgesetzen wird demnach der Aus- druck «Strafverf ahren» als weiterer Begriff verwendet, der engere Verf ah- rensbegriffe (Ermittlungsverfahren, Voruntersuchung) in sich schliesst.

Nr. 26

E. 42

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die vorläufige Beweisaufnahme, ob- schon Ermittlungs- und noch kein gerichtliches Verfahren, innerhalb des JV[ilitärstrafverfahrens durchgeführt wird und als Teil dieses Verfahrens ihrem Wesen nach die Merkmale eines Strafverfahrens aufweist. Art. 108 MStGO bestätigt das, indem das Gesetz voraussetzt, dass die Beweisauf- nahme die Abklärung einer Handlung zum Gegenstande hat, die mögli- cherweise strafbar ist. b) Die Militärstrafgerichtsordnung kennt im Unterschied zu kantonalen Strafprozessordnungen (z. B. Zürich: § 94 Gerichtsverf assungsgesetz und § 128 Strafprozessordnung) keine ausdrückliche Bestimmung dar- über, welche Organe der Strafrechtspflege zur Durchführung formeller Zeugeneinvernahmen zuständig sind. Aus den Organisationsbestimmun .. gen (Art. 9 ff. MStGO) und einzelnen weiteren V orschriften (z. B. Art. 58, 107 Abs. 3 MStGO) ergibt sich aber zweifelsfrei, dass zu den zur

Zeugeneinvernahme befugten Strafrechtsorganen der militärischen Untersuchungsrichter geleitet. Wird von dieser Kompetenzordnung ausgegangen und die gesetzliche Stellung der vorläufigen Beweisaufnahme in Betracht gezogen, so bleibt die Auslegung, welche den Untersuchungsrichter als zur Zeugeneinvernahme in der Beweisaufnahme zuständig erklärt, im Rahmen des Gesetzes, sofern die Beweisaufnahme den Charakter eines Strafverfahrens hat, d. h. strafprozessualen Zwecken dient. Diese Voraussetzung ist in den Fällen des Art. 24 lit. a, b und e der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege erfüllt, nämlich dann, wenn ein Tatbestand in unklaren oder verwickelten Fällen abzuklären ist, wenn Ungewissheit besteht, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen ist, und wenn der Täter eines festgestellten oder vermuteten Verbrechens oder Vergehens unbekannt ist. In allen diesen Fällen hat die Beweisaufnahme die Bedeutung einer Strafuntersuchung, deren Zweck es ist, die materielle Wahrheit zu erforschen und einen allfälligen Schuldigen der Bestrafung zuzuführen. Die Erreichung dieser Ziele setzt notwendig voraus, dass der Untersuchungsrichter die ordentlichen Untersuchungsmittel, die ihm von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen, einsetzen und namentlich die Personen, die zur Sache aussagen, nicht bloss formlos als Auskunftspersonen befragen, sondern als Zeugen einvernehmen kann. Wäre er in der vorläufigen Beweisaufnahme nicht dazu befugt, so hieße die Verbrechensbekämpfung insbesondere in den Fällen unbekannter Täterschaft, in denen gemäss Art. 109 MStGO eine Voruntersuchung nicht zulässig ist, weitgehend unwirksam. Dass bei der Beweisaufnahme das weitere Verfahren einer ergänzenden Verfügung (Voruntersuchungsbefehl) der die Beweisaufnahme anhefahenden Stelle bedarf, während die Voruntersuchung der Einflussnahme der sie befehahenden Stelle entzogen bleibt, ist nicht entscheidend, da auch die Voruntersuchung nicht notwendig zur

E. 43

Nr. 26, 27 Anklage und gerichtlichen Erledigung führen muss, sondern gemäss Art. 122 Abs. 2 MStGO wieder eingestellt werden kann. In den in Art. 24 lit. e, d, f und g der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege genannten Fällen (Tötung oder erhebliche Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen, Verursachung schwerer Sachschäden, Selbstmord oder andere aussergewöhnliche Todesfälle von im Dienst stehenden Personen, unwürdige Lebensführung von Wehrmännern) dient die vorläufige Beweisaufnahme nicht zwingend und von vornherein strafprozessualen Zielen, sondern oft nur administrativen Zwecken (Abklärung der Haftpflicht des Bundes, der Leistungspflicht der Militärversicherung usw.). Administrativuntersuchungen fehlt der Charakter eines Strafverfahrens, und Personen, die in einer zu administrativen Zwecken anbefohlenen Beweisaufnahme abgehört werden, werden nicht in einem Militärstrafverfahren im Sinne von Art. 179 MStG einvernommen und sind infolgedessen auch nicht Zeugen im Rechtssinne. Die Bestimmung des Art. 23 der Verordnung, welche die vorläufige Beweisaufnahme als ein in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung geführtes Ermittlungsverfahren bezeichnet und die Einvernahme von Zeugen als zulässig erklärt, geht daher insoweit über den Rahmen des Gesetzes hinaus, als die Abklärung der in Art. 24 lit. e, d, f und g erwähnten Sachverhalte nicht erkennbar strafprozessualen, sondern administrativen Zwecken dient. e) In vorliegenden Falle diente die Beweisaufnahme der Abklärung des aussergewöhnlichen Todesfalles von Wm. L., wobei von Anfang an alles dafür sprach, dass der Verstorbene Selbstmord begangen habe. Die Untersuchung verfolgte somit zum vornherein administrative Ziele und war nicht auf die Feststellung eines Straftatbestandes gerichtet. Der Beschwerdeführer hat nicht in einem

Militärstrafverfahren falsch ausgesagt und ist demnach von der Anklage des falschen Zeugnisses freizusprechen. (27. September 1960, 1. e. D. G. 6) 27. Désobéissance (art. 61 CPM). Devoir d'obéir à un ordre en contradiction avec les dispositions des art. 11, eh. 1, lit. a et 32, eh. 2 de l'Ordonnance du 27 novembre 1953 concernant l'accomplissement du service d'instruction. Ungehorsam (Art. 61 MStG). Verbindlichkeit eines Befehls, der den Vorschriften (Art. 11 Ziff. 1 lit. a und 32 Ziff. 2 der Verordnung über die Erfüllung der Instruktionspflicht vom 27. November 1953) widerspricht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.